

Verordnung vom 18. August 2008 bzgl. der Ausübung der Jagd mit dem Bogen

NOR: DEVN0815462A (Referenz des originalen Verordnungstextes)

Konsolidierte Fassung vom Stand 16. Oktober 2017 (beinhaltet alle Änderungen seit Einführung der Bogenjagd in Frankreich am 15. Februar 1995)

Der Staatsminister, Minister für Ökologie, Energie, nachhaltige Entwicklung und Raumordnung erlässt,

unter Berücksichtigung der Artikel L. 423-1, L. 423-2, L. 423-20, L. 423-21, L. 424-4 und R. 423-8 des Umweltgesetzbuches;

gestützt auf die geänderte Verordnung vom 1. August 1986 über verschiedene Jagdmethoden, die Vernichtung von Schädlingen und das Fangen des lebenden Wildes zu Wiederansiedlungszwecken;

in Anbetracht der Stellungnahme des Nationalen Jagd- und Wildtierrates¹ vom 10. Juli 2008, folgende Verordnung:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen des Buches IV des Umweltgesetzbuches und der Verordnungen zu ihrer Anwendung unterliegt die Ausübung der Bogenjagd den in diesem Reglement vorgesehenen besonderen Bedingungen.

KAPITEL I: AUSBILDUNG ZUR BOGENJAGD

Artikel 2

Wer Bogenjagd ausübt, muss seine Teilnahme an der Bogenjagdausbildung der Jagdverbände der Departemente nachweisen können.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 gilt für die in Artikel L 423-2 des Umweltgesetzbuches vorgesehene Praxis der Begleitjagd² dass nur der begleitende Jäger seine Teilnahme an der Bogenjagdausbildung nachweisen muss.

Abweichend von Artikel 2 können Gebietsfremde, Franzosen oder Ausländer, die Inhaber von im Ausland ausgestellten Jagdscheinen oder an deren Stelle tretenden Verwaltungsdokumenten, die den Jagdschein in Frankreich, analog zu den in Frankreich geltenden Bedingungen für einen

¹ Anmerk. des Übersetzers: „Conseil national de la chasse et la faune sauvage“, Dieser Rat setzt sich zusammen aus den Vertretern der zuständigen Ministerien, der oberen Jagdbehörde, den Forstbehörden, des Berufsjägerverbandes, des nationalen französischen Jagdverbandes, der Landwirtschaftsverbände und unabhängigen Wissenschaftlern die ob ihrer zyngetischen Kompetenz in diesen Rat berufen worden sind.

² Damit ist das „begleitende Jagen“ gemeint: In Frankreich können Jugendliche ab dem Alter von fünfzehn Jahren in Begleitung eines anderen Jägers als Bestandteil ihrer Jägerausbildung jagen.

Zeitraum von drei oder neun aufeinanderfolgenden Tagen gelöst haben, die Bogenjagd ausüben, ohne ihre Teilnahme an einer Bogenjagdübung nachweisen zu müssen.

Artikel 4

Die Anmeldung zur Bogenjagd-Ausbildung erfolgt bei dem vom Antragsteller gewählten Departmentsjagdverband³.

Artikel 5

Das Programm der Bogenjagd-Ausbildung ist in Anlage I dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 6

Die Urkunde über die Teilnahme an der Bogenjagd-Ausbildung wird vom Vorsitzenden des Departmentsjagdverbands nach dem Muster des Anhangs II dieser Verordnung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist bei einer Kontrolle durch die Jagdpolizei vorzulegen.

Artikel 7

Jäger, die zum 1. Januar 1995 über ausreichende Bogenjagderfahrung verfügen und Inhaber einer Bescheinigung sind, die nach dem Muster des Anhangs III dieser Verordnung, vor dem 31. Dezember 1995 vom Vorsitzenden des Departmentsjagdverbands ausgestellt wurde, sind von der Teilnahme an der in Artikel 2 genannten Bogenjagd-Ausbildung freigestellt.

KAPITEL II: ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR DIE BOGENJAGD

Artikel 8

Geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2012 - Art. 1

Für die Ausübung der Bogenjagd sind einzig Bögen erlaubt, bei denen das Ausziehen und die Erhaltung der Bogenspannung in ausgezogenem Zustand einzig durch die eigene Kraft des Schützen bewerkstelligt wird.⁴

Artikel 9

Geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2012 - Art. 2

Für die Bogenjagd zugelassen sind ausschließlich:

- Jagdspitzen mit Betäubungseffekt ohne Schneiden oder Spitzen (die auf Durchdringungen des Wildkörpers ausgelegt sind), auch mit Krallen oder Mehrfachspitzen;⁵
- Scharfe Jagdspitzen. Diese Spitzen dürfen nur bei Vorhandensein eines Pfeilfanges verwendet werden⁶
- Pfeile für Schüsse auf fliegendes Federwild müssen mit einer breiten Befiederung versehen sein, um die Geschwindigkeit des Pfeils zu verlangsamen⁷. Der breiteste Teil⁸ darf einen Kreis von 6 cm Durchmesser nicht ohne Verformung passieren können.

3 Die Jagdverbände in Frankreich gliedern sich in Jagdverbände der Departemente (je einen pro Department), die wiederum die Vertreter für den Nationalen Jagdverband wählen. Der Einfachheit halber verwende ich den Begriff Departmentsjagdverband analog zu unseren Landesjagdverbänden.

4 Anmerkung des Übersetzers: d.h. keine Armbrüste

5 Anmerkung des Übersetzers: Für Niederwild

6 Anmerkung des Übersetzers: Analog zum Kugelfang beim Kugelschuss

7 Anmerkung des Übersetzers: Um analog zum Schrottschuss eine Gefährdung außerhalb eines Nahbereiches auszuschließen.

8 Anmerkung des Übersetzers: ...also die Befiederung

Für die Bogenjagd auf Hochwild⁹ zugelassen sind ausschließlich:

- Scharfe Jagdspitzen mit mindestens zwei Klingen die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Der Schnittdurchmesser beträgt 25 mm oder mehr;
- Die Länge der Schneide jeder einzelnen Klinge 40 mm oder mehr.

Artikel 10

Geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 2012 - Art. 3

Für die Bogenjagd auf alle Wildarten sind daher verboten:

- Feldspitzen¹⁰
- Mit Gift oder Explosivladungen versehene Spitzen oder Pfeile.

Artikel 11

Der Jagdpfeil darf lediglich im Jagdbetrieb eingelegt werden.

Artikel 12

Jäger mit einem französischen Jagdschein müssen alle Pfeile, die sie mitführen, unauslöschlich mit der Nummer seines Jagdscheins kennzeichnen.¹¹

Jäger mit ausländischem Jagdschein oder an dessen Stelle tretenden Verwaltungsdokumenten müssen alle von ihnen mitgeführten Pfeile unauslöschlich mit der [französischen] Validierungsnummer der laufenden Jagdsaison ihres [ausländischen] Jagdscheins kennzeichnen.

KAPITEL III: VERSCHIEDENE MAßNAHMEN

Artikel 13

Die folgenden Bestimmungen werden geändert:

Aufhebungsanordnung vom 15. Februar 1995 (Ab)

Aufhebungsanordnung vom 15. Februar 1995 - Anhänge (Ab)

Aufhebungsanordnung vom 15. Februar 1995 - Kapitel II: Allgemeine Vorschriften. (Ab)

Aufhebungsanordnung vom 15. Februar 1995 - Kapitel III: Sonstige Maßnahmen. (Ab)

Aufhebungsanordnung vom 15. Februar 1995 - KAPITEL I: Bogenjagdausbildung. (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - CURRICULUM FÜR DIE BOGENJAGDAUSBILDUNG (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 1 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 10 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 11 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 13 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 14 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 2 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 3 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 4 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 5 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 6 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 7 (Ab)

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 8 (Ab)

⁹ Anmerkung des Übersetzers: In Frankreich zählt das Reh zum Hochwild

¹⁰ Anmerkung des Übersetzers: d.h. Spitzen für das Schießen auf Zielscheiben oder 3D-Gummitiere

¹¹ Anmerkung des Übersetzers: In der Praxis wird ein Edding oder Lackstift diesen Anforderungen gerecht.

Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. 9 (Ab)
Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. ANHANG I (Ab)
Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. ANHANG II (Ab)
Aufhebungsbeschluss vom 15. Februar 1995 - Art. ANHANG III (Ab)

Artikel 14

Die folgenden Bestimmungen werden geändert:
Geänderte Verordnung vom 1. August 1986 - S. 4 (V)

Artikel 15

Der Direktor für Wasserwirtschaft und biologische Vielfalt ist für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Anhang

Anhang I

CURRICULUM FÜR DIE BOGENJAGDAUSBILDUNG¹²

Die Ausbildung für angehende Bogenjäger soll zur Erlangung von praktischen Kenntnissen führen, die es dem Bogenjäger ermöglicht, einen Bogen unter optimalen Sicherheitsbedingungen zu handhaben und zu benutzen. Die folgenden Inhalte sollen - als grobe Richtlinie - während eines Tages vermittelt werden:

I. - Theorie

1. Begriffe:

- Bögen (Lang-, Recurve-, und Compoundbögen; Bogenfenster, Pfeilauflage, Nockpunkt, Rollen (Cams), Wurfarme, usw.);
- Bogensehne (Endlosgarn, Spleißen, Schlaufen, Nockpunkt, Sehnenmaterialien)
- Pfeil (Schaft, Spitze, Nock, Befiederung)
- Zubehör (Handschuh, verschiedene Releasearten, Köcher).

2. Spezifische Definitionen:

- Auszugslänge, Zuggewicht, Spine.

3. Auswahl der Ausrüstung für die Jagd:

- Bogen: Vor- und Nachteile jeder der drei Hauptbogenfamilien (Lang-, Recurve- und Compoundbögen), Auszugsgewicht;
- Pfeil: Material, Steifigkeit, Befiederung;
- Jagdspitze: Anpassung an die Pfeil-Bogen-Kombination für eine gute Flugbahn, korrektes Schärpen, Festigkeit, minimale Abmessungen, Gewicht.

4. Instinktives Schießen und Schießen mit Visier:

- Erklärung und Vergleich.

5. Anatomie und Leben, Visierpunkte

¹² Anmerkung des Übersetzers: Dies ist ein Mindestcurriculum dieser Zusatzausbildung. Einige Departmentsjagdverbände gehen über dieses Minimum hinaus und verlängern die Ausbildung um einen zusätzlichen Tag.

- Untersuchung der Anatomie von Huftieren. Finden des Zielpunktes entsprechend der Ausrichtung des Tieres.

6. Jagdarten:

- Pirsch, Stöberjagd, Ansitzjagd, Drück- und Treibjagd.

7. Gesetzgebung:

- Bogenjagdspezifische Vorschriften: zugelassene Ausrüstung, Mitführen des Ausbildungsnachweises.

8. Sicherheit:

Eigene Sicherheit:

- Jagdpfeile müssen in einem Köcher transportiert werden, der die Klingen der Spitzen sicher umschließt;
- Beschädigte Pfeile sollten umgehend zerbrochen werden, um Verletzungen bei erneuter, versehentlicher Benutzung zu vorbeugen;
- Pfeile mit beschädigter Befiederung im vorderen Bereich sollten nicht benutzt werden;
- Hindernisse oder rutschigen Boden nie mit eingelegtem Pfeil überqueren.
- Beim Aufbaumen auf einen Baumsitz oder -stand, den Bogen mit den Pfeilen am Boden lassen und mit einer Reepschnur nach oben ziehen. Gleiches gilt analog für das Abbaumen.

Sicherheit anderer:

- Pfeile mit schneidenden Spitzen dürfen nie ohne Pfeilfang verschossen werden. In diesem Fall sind Pfeile mit betäubenden Spitzen und Flu-Flu-Befiederung zu verwenden¹³;
- Ein Pfeil mit schneidender Jagdspitze darf nur auf ein sauber angesprochenes Stück Wild bei Vorhandensein eines Pfeilfanges verschossen werden;

II - Praxis

- Spannen eines [traditionellen] Bogen
- Messen der Auszugslänge.
- Berechnung der Pfeillänge entsprechend des Auszugs des Schützen.
- Schärfen der Klingen von Jagdspitzen.
- Einstellen der Bogen-Pfeil-Schütze-Kombination (Auswahl von Spine und Pfeilgewicht, Feststellen der Nockpunkthöhe und Einstellen der Pfeilaufgabe).
- Feststellen der effektiven Schussdistanz durch Schießen im Stehen, Knien und Sitzen, auf ein 3D-Ziel mit einem Durchmesser [des Lebens] von 15 Zentimetern ohne Visier. (Die effektive Schussdistanz ist der Abstand, bei dem vier von fünf Pfeilen im Ziel sind, wobei der erste Pfeil im Ziel sein muss).

Anhang II

MODELL FÜR DIE BESCHEINIGUNG DER TEILNAHME AN DER BOGENJAGD-AUSBILDUNG

Departmentsjagdverband XYZ

Hiermit bestätige ich, dass Herr/Frau Max/Maxi Mustermann, geboren am, an der vorgeschriebenen Bogenjagd-Ausbildung teilgenommen hat.

Datum, Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters

¹³ Anmerkung des Übersetzers: d.h. Befiederung nach Artikel 9 Satz 4

Anhang III

MUSTER EINES ERFAHRUNGSNACHWEISES FÜR DIE BOGENJAGD

Departmentsjagdverband XYZ

Hiermit bestätige ich dass Herr/Frau Max/Maxi Mustermann, geboren am,
über ausreichende Erfahrung in der Praxis der Bogenjagd verfügt.

Datum, Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters

Erlassen zu Paris am 18. August 2008.

Für den Minister und durch Delegation:

Der Direktor Wasserwirtschaft und biologische Vielfalt

J. Jiguet